

Fragen für die Vernehmlassung

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

30. November 2007

Allgemeine Bemerkungen

Frage 1: Haben Sie allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung?

Mit der allgemeinen Zielsetzung, dass die formelle Harmonisierung des Stipendienwesens gewährleistet und die materielle Harmonisierung gefördert werden soll, sind wir einverstanden und begrüßen daher die Harmonisierungsbestrebungen vollumfänglich.

Im Weiteren hat der Kantonsrat am 28. August 2007 beschlossen, bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative zur Harmonisierung der Stipendien einzureichen.

Fragen zur Interkantonalen Vereinbarung

Frage 2: Halten Sie eine Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen für sinnvoll?

ja ☒ x
nein ☐

Kommentar:

Art. 1 und 2

Frage 3: Sind Sie mit den angestrebten Zielen der Vereinbarung einverstanden?

ja ☒ x
nein ☐

Kommentar:

Art. 5 Abs. 1 litera c.

Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass der Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (B) während fünf Jahren als Voraussetzung für die Stipendienberechtigung festgelegt werden soll?

ja ☒
nein ☐

Kommentar:

Lit. c) Das geltende Stipendiengesetz des Kantons Solothurn sieht eine Beitragsberechtigung erst mit der Niederlassung C vor. Im Hinblick auf eine möglichst rasche Integration von Ausländerinnen und Ausländern sind wir mit der Formulierung einverstanden, dass Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die seit 5 Jahren Wohnsitz in der Schweiz haben und eine Aufenthaltsbewilligung B besitzen, beitragsberechtigt sind.

Lit. d) Hier schlagen wir folgende Präzisierung vor:
Nach schweizerischem Asylrecht anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose.

Art. 6

Frage 5: Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes einverstanden?

ja ☒
nein ☐

Kommentar:

Art. 8 und 9

Frage 6: Sind Sie damit einverstanden, dass anerkannte Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe (inklusive obligatorischer studienvorbereitender Massnahmen) stipendienberechtigt sein sollen?

ja ☒
nein ☐

Kommentar:

Art. 10

Frage 7: Sind Sie mit der Formulierung in Artikel 10 einverstanden?

ja ☐

nein ☒

Kommentar:

Die Definition der Erstausbildung ist ungenau formuliert. Gemäss IKSK gilt folgendes: "Die Erstausbildung umfasst die erste Ausbildung und die **darauf direkt** aufbauende Ausbildung bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf der Tertiärstufe." ("darauf direkt aufbauend" beinhaltet eine fachliche und eine zeitliche Dimension.)

Es ist deshalb "darauf direkt" einzufügen.

Art. 12 Abs. 3

Frage 8: Sind Sie mit dem Mindeststandard für die Alterslimite einverstanden?

ja ☒

nein ☐

Kommentar:

Art. 15

Frage 9: Sind Sie damit einverstanden, dass Höchstansätze für Stipendien geregelt werden?

ja ☒

nein ☐

Falls ja, bevorzugen Sie *Variante 1* oder *Variante 2*?

Variante 1 ☒

Variante 2 ☐

Kommentar:

Art 16

Frage 10: Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone dazu verpflichtet werden, sowohl Teilzeitstudien als auch stark strukturierten Studiengängen bei der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen Rechnung zu tragen?

ja ☒

nein ☐

Kommentar:

Art. 18 Abs. 1 litera a und b

Frage 11: Berechnung des Ausbildungsbeitrages: Sind Sie damit einverstanden, dass ein separates Budget für die Person in Ausbildung und deren Familie erstellt wird?

ja ☒

nein ☐

Kommentar:

Art. 18 Abs. 1 litera b

Frage 12: Berechnung des Ausbildungsbeitrages: Sind Sie damit einverstanden, dass für die Berechnung des Elternbeitrages zwar Pauschalen eingesetzt werden können, der Grundbedarf der Familie (nach SKOS) aber in jedem Fall gedeckt bleiben muss?

ja ☒

nein ☐

Kommentar:

Art. 18 Abs. 2

Frage 13: Sind Sie damit einverstanden, dass einer Person in Ausbildung die Möglichkeit gegeben werden muss, eigenes Einkommen zu erwirtschaften, damit sie am frei gewählten Studienort auf dem Existenzminimum leben kann (auch wenn es sich dabei nicht um die kostengünstigste Variante handelt)? Das bedeutet, dass der Ausbildungsbeitrag nur gekürzt werden darf, wenn das Erwerbseinkommen und der Ausbildungsbeitrag zusammen das Existenzminimum übertreffen.

ja
nein x

Kommentar:

Der vorgeschlagene Art. 15 Abs. 2 ist unklar formuliert. Nach unserer Meinung ist in jedem Fall eine zumutbare Eigenleistung, unabhängig vom Existenzminimum der SKOS-Richtlinien und Studienort, anzurechnen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Bewerbern mit vertraglichem Ausbildungslohn und solchen ohne vertraglichem Ausbildungslohn. Wir schlagen deshalb folgende Änderung von Abs. 2 vor:

Die zumutbare Eigenleistung ist wie folgt anzurechnen:

a) mit vertraglichem Ausbildungslohn (hauptsächlich Lernende):

Das Bruttoeinkommen wird voll als Eigenleistung angerechnet abzüglich eines Freibetrages.

b) ohne vertraglichem Ausbildungslohn:

Grundsätzlich ist jeder Person eine vorausgesetzte minimale Eigenleistung anzurechnen. Zusätzlich ist ein allfälliger Verdienst, welcher die vorausgesetzte Eigenleistung übersteigt, mit Ausnahme eines Freibetrages als Eigenleistung anzurechnen. Die Kantone können die Beträge festlegen.

Art. 19

Frage 14: Sind Sie dafür, dass Ausbildungsbeiträge unter gewissen Umständen teilweise elternunabhängig berechnet werden?

ja x
nein □

Falls ja, bevorzugen Sie *Variante 1* oder *Variante 2*?

Variante 1 □
Variante 2 x

Kommentar:

Var. 2 entspricht der geltenden Regelung im Kt. SO

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Frage 13: Haben sie weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln?

Art. 20 Abs. 1 a): Dieser Absatz greift in die Budgethoheit der Kantone ein und ist daher abzulehnen. Die Konferenz kann höchstens Empfehlungen über die Höchstansätze abgeben.

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie sich bei der Beantwortung an den vorgegebenen Aufbau halten und bitten Sie, den Fragebogen an Nils Heuberger, EDK, Zähringerstr. 25, Postfach 5975, 3001 Bern zu retournieren oder an nils.heuberger@edk.ch zu schicken.